

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 20 Abs. 3 Satz 1; ArbGG § 2 Abs. 1
Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1

- Leitsätze:
1. Es kann dahingestellt bleiben, ob Fahrt- und Verzehrkosten, die einem Wahlvorstandsmitglied aus Anlaß der Teilnahme an einer von der Gewerkschaft für Wahlvorstandsmitglieder veranstalteten Schulung entstanden sind, Kosten der Wahl im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 1 BetrVG 1972 sind. Jedenfalls kann nur ein besonderer konkreter Anlaß die Teilnahme an einer solchen Schulung allenfalls erforderlich machen (Entscheidung vom 13. März 1973 - 1 ABR 15/72 - (demnächst AP Nr. 1 zu § 20 BetrVG 1972 und zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmt)).
 2. Von einem Arbeitnehmer, der sich zur Übernahme eines Amtes im Wahlvorstand für die Betriebsratswahl bereit erklärt und sich zur Wahl stellt, muß, insbesondere dann, wenn er Mitglied des Betriebsrats ist, erwartet werden, daß er die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Amtes erforderlichen Kenntnisse mitbringt und sich mit den einschlägigen Vorschriften selbst bekannt macht.
 3. Die im Beschlußverfahren herrschende Officialmaxime entbindet den Antragsteller, der Kosten der in Ziffer 1 genannten Art geltend macht, nicht von der Verpflichtung, die Tatsachen vorzutragen, aus denen er sein mit dem Antrag verfolgtes Begehren herleitet. Sein Vortrag muß jedenfalls soviel Anhaltspunkte enthalten, daß der Tatsachenrichter aus ihnen entnehmen kann, worauf er seinen Antrag stützt (Entscheidung vom 13. März 1973 - 1 ABR 15/72 -).

Aktenzeichen: 1 ABR 21/72

Beschluß des BAG vom 26. Juni 1973 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 21/72

13 BV Ta 8/72 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet am
26. Juni 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Gründe berichtigt durch
Beschluß vom 4. Oktober 1973

gez. Korn, Oberamtsrat
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des
Bundesarbeitsgerichts

B e s c h l u ß

In Sachen

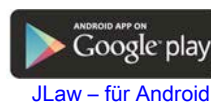
pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 1973 durch den
Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth
und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Osswald
und Kehrman beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des Landesarbeitsge-
richts Düsseldorf vom 30. Oktober 1972
- 13 BV Ta 8/72 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s , w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist Betriebsratsmitglied und war Vorsitzender des Wahlvorstandes im Betrieb der Antragsgegnerin. Am 21. Februar 1972 nahm er an einer von der Industriegewerkschaft Metall durchgeführten Ganztags-schulung für Vorsitzende der betrieblichen Wahlvorstände teil, deren Ziel es war, die Mitglieder der Wahlvorstände vor Einleitung der Betriebsratswahl 1972 umfassend zu informieren.

Die Antragsgegnerin stellte den Antragsteller für diese Schulung frei; sie weigerte sich jedoch, für den Schulungstag den Lohnausfall zu tragen und ihm die entstandenen Verzehr- und Fahrtkosten in Höhe von insgesamt 16,-- DM zu ersetzen.

Der Antragsteller ist der Auffassung, seine Teilnahme an der Schulungsveranstaltung sei Teil seiner Tätigkeit als Wahlvorstand gewesen, deren Kosten die Antragsgegnerin zu tragen habe, und er hat beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller Lohnausfall in Höhe von 73,76 DM brutto zu vergüten und die ihm entstandenen Kosten und Aufwendungen in Höhe von 16,-- DM zu ersetzen.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrages gebeten, weil eine Kostentragung unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt sei.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen und in den Gründen ausgeführt, der Antrag auf Lohnfortzahlung sei im Urteilsverfahren geltend zu machen. Die Kostenerstattung

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

für Verpflegung und Fahrgeld seien weder aus § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 noch aus § 20 Abs. 3 Satz 1 BetrVG 1972 begründet.

Gegen den Beschluß hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt. Er hat jedoch von einer Weiterverfolgung des Lohnanspruches innerhalb des Beschlußverfahrens Abstand genommen und hinsichtlich der Erstattung von Verzeehr- und Fahrtkosten die Auffassung vertreten, daß § 20 Abs. 3 Satz 1 BetrVG 1972, zumindest aber eine analoge Anwendung der Bestimmungen des § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 seinen Anspruch stütze, weil die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung eine betriebsbezogene Angelegenheit gewesen sei.

Er hat beantragt,

1. den Beschluß des Arbeitsgerichts Bonn insoweit abzuändern, als der Antrag auf Erstattung der Verzeehr- und Fahrtkosten abgewiesen worden ist;
2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller 16,-- DM mit 4 % Zinsen seit dem 1. März 1972 zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
die Beschwerde zurückzuweisen.

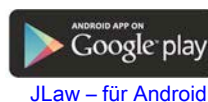
Sie ist der Ansicht, der Antragsteller habe an der Schulung in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Wahlvorstandes teilgenommen, so daß die Regelung des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 ausscheide, zumal sich die Tätigkeit des alten Betriebsrates bei der Wahl in der Bestellung des Wahlvorstandes erschöpft habe. § 20 Abs. 3 Satz 1 BetrVG 1972 erfasse nur die unmittelbaren Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wahl.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen zuletzt gestellten Antrag weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. 1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß für die Entscheidung eines Streites der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist.

Der Antragsteller verlangt Ersatz der Fahrt- und Verzehrkosten, die ihm anlässlich seiner Teilnahme an einer von der Industriegewerkschaft Metall für Wahlvorstandsmitglieder veranstalteten Schulung entstanden sind. Derartige Kosten sind sowohl hinsichtlich der Frage, ob sie erstattungsfähig sind, als auch hinsichtlich der Frage, ob sie in der geforderten Höhe berechtigt sind, nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG sowie nach § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 ArbGG im Beschlußverfahren geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz. Des näheren geht es um die betriebsverfassungsrechtliche Stellung des Vorsitzenden eines Wahlvorstandes und seine sich hieraus ergebenden Befugnisse und Rechte.

2. Das Landesarbeitsgericht geht in seiner Entscheidung davon aus, daß der von dem Antragsteller mit seinem Antrag geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der ihm anlässlich der Teilnahme an der gewerkschaftlichen Schulung entstandenen Fahrt- und Verzehrkosten weder in § 20 Abs. 3 Satz 1 BetrVG 1972 eine Stütze finde noch aus einer entsprechenden Anwendung des § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 hergeleitet werden könne. Es ist der Auffassung, unter Kosten der Wahl im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 1 BetrVG 1972 seien nur die zur Vorbereitung und Durchführung der Betriebsratswahl erforderlichen materiellen Mittel zu verstehen. Persönliche Aufwendungen des Wahlvorstandsmitgliedes rechneten nur insoweit dazu, als sie für diesen Zweck gemacht worden seien. Eine analoge Anwendung des § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Ziff. 6 BetrVG 1972 scheide ebenfalls aus. Sie verbiete sich schon deswegen, weil der Gesetzgeber im Anschluß an die ihm im Zweifel bekannte frühere rechtsfortbildende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an Schulungsveranstaltungen für Betriebsratsmitglieder eigens die Regelung des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 geschaffen, für den Wahlvorstand



- 5 -

aber die frühere Regelung des § 19 Abs. 3 BetrVG 1952 im heutigen § 20 Abs. 3 BetrVG 1972 weder entsprechend erweitert noch inhaltlich geändert, sondern nur redaktionell anders gefaßt habe.

3. Ob diese Erwägungen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zu tragen vermögen, kann im Streitfall dahingestellt bleiben. Der angefochtene Beschluß erweist sich zumindest aus anderen Gründen als zutreffend.

Der Senat hat bereits in seinem auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß vom 13. März 1973 - 1 ABR 15/72 - (Ldemnächst7 AP Nr. 1 zu § 20 BetrVG 1972) zu einem gleichgelagerten Sachverhalt entschieden, daß der Anspruch eines Wahlvorstandsmitgliedes auf Ersatz der ihm anlässlich der Teilnahme an einer gewerkschaftlichen Schulung entstandenen Fahrt- und Verzehrkosten allenfalls nur dann begründet wäre, wenn diese Aufwendungen entsprechend dem in dem ebenfalls zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß des Senats vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 - (Ldemnächst7 AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972) für die Schulung von Betriebsratsmitgliedern aufgestellten Grundsatz für seine Arbeit erforderlich gewesen wären. Von diesem Ausgangspunkt her hat der Senat in dem Beschluß vom 13. März 1973 entschieden, daß nur ein besonderer konkreter Anlaß die Teilnahme eines Wahlvorstandsmitgliedes an einer gewerkschaftlichen Schulung der vorliegenden Art erforderlich machen könne.

Für den Vorsitzenden des Wahlvorstandes selbst kann nichts anderes gelten.

4. Ein ausreichender Anlaß für den Antragsteller, an der von der Industriegewerkschaft Metall am 21. Februar 1972 veranstalteten Schulung teilzunehmen, ist nicht schon allein in seiner Wahl zum Mitglied des in dem Betrieb der Antragsgegnerin aus Anlaß der Betriebsratswahl 1972 gebildeten Wahlvorstandes zu erblicken. Von einem Arbeitnehmer, der sich zur Übernahme eines solchen Amtes bereit erklärt und sich zur Wahl stellt, muß, insbesondere dann, wenn er, wie der Antrag-

- 6 -



- 6 -

steller, Mitglied des Betriebsrates ist, erwartet werden, daß er die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Amtes erforderlichen Kenntnisse mitbringt und sich mit den einschlägigen Vorschriften selbst bekannt macht. Anders als es bei dem Betriebsratsamt der Fall sein kann, handelt es sich hier um ein Amt mit von vornherein verhältnismäßig begrenzten und mehr oder weniger überschaubaren Aufgaben. Ob in einem besonderen Fall eine andere Bewertung zu erfolgen hat, braucht nicht entschieden zu werden; diesbezügliche Anhaltspunkte sind hier nicht ersichtlich. Daß der Antragsteller Vorsitzender des Wahlvorstandes war, führt zu keiner anderen Betrachtung. Der Antragsteller hatte zudem als Mitglied der Industriegewerkschaft Metall die Möglichkeit, gehabt, sich bei seiner Gewerkschaft zu erkundigen, wenn bei der Vorbereitung und Durchführung der Betriebsratswahl Zweifelsfragen aufgetreten oder Schwierigkeiten entstanden wären.

Der Senat hat ferner schon in dem Beschluß vom 13. März 1973 darauf hingewiesen, daß das am 15. Januar 1972 in Kraft getretene Betriebsverfassungsgesetz 1972 für sich allein den Besuch einer für Wahlvorstandsmitglieder veranstalteten Schulung ebenfalls nicht rechtfertigen kann, weil die Wahlvorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 und die hierzu erlassene Wahlordnung keine wesentliche Änderung erfahren haben. Der Senat hat in diesem Zusammenhang betont, als Gründe für die in Frage stehende Schulung könnte ggf. in Betracht kommen, daß Mitglieder des Wahlvorstandes erstmals ein solches Amt wahrzunehmen haben und für sie keine Möglichkeit bestanden habe, sich im Betrieb von anderen erfahrenen ehemaligen Wahlvorstandsmitgliedern oder sonst kenntnisreichen Belegschaftsangehörigen über ihre Aufgaben zu unterrichten und einweisen zu lassen.

5. Aus dem von dem Antragsgegner vorgetragenen Sachverhalt kann nicht entnommen werden, daß irgendwelche besonderen Gründe vorgelegen haben, die den Besuch der Schulung am 21. Februar 1972 hätten rechtfertigen können. Der Vortrag des

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Antragstellers enthält überhaupt keine Anhaltspunkte, aus denen gefolgert werden könnte, der Besuch der Schulung sei zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung eines Amtes als Wahlvorstandsmitglied erforderlich gewesen.

Wie der Senat in dem Beschluß vom 13. März ausgesprochen hat, entbindet die das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren beherrschende Offizialmaxime den Antragsteller nicht von der Verpflichtung, die Tatsachen vorzutragen und zu unterbreiten, die seiner Ansicht nach das mit seinem Antrag verfolgte Begehren begründen. Der Vortrag muß zumindest soviel Anhaltspunkte enthalten, daß der Tatsachenrichter aus ihnen entnehmen kann, worauf der Antragsteller seinen Antrag stützt. Auch im Beschlußverfahren ist es nicht Aufgabe der Gerichte, ohne ausreichenden Sachvortrag der Beteiligten von sich aus Überlegungen darüber anzustellen, ob möglicherweise ein anderer, bisher von den Beteiligten noch nicht vorgetragener Sachverhalt geeignet wäre, eine ausreichende Begründung für die mit ihren Anträgen verfolgten Ansprüche zu geben.

gez. Dr. Müller, zugleich für den
im Urlaub befindlichen und orts-
abwesenden Richter am Bundesarbeits-
gericht Dr. Auffarth

Wendel

K. Kehrmann

Dr. Osswald



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 21/72

13 BV Ta 8/72 Düsseldorf (Köln)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. Oktober 1973 beschlossen:

Der Beschluß vom 26. Juni 1973 wird gemäß § 319 Abs. 1 ZPO in seinen Gründen auf Seite 6, Ziffer 5, Zeile 1 dahingehend berichtigt, daß es anstatt: "Aus dem von dem Antragsgegner ..." richtig: "Aus dem von dem Antragsteller ..." heißen muß.

gez. Dr. Auffarth

Dr. Hilger

Wendel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)